

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.03.2011

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.2-11/09

Zulassungsnummer:

Z-86.2-40

Antragsteller:

G. Spelsberg GmbH + Co. KG

Im Gewerbepark 1

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **11. Februar 2011**

bis: **11. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von
mindestens 30 Minuten im Brandfall**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen – nachfolgend Elektroverteiler genannt - vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹.

Die Elektroverteiler, bestehend aus Verteilergehäuse und elektrischen Betriebsmitteln, vom Typ "WKE 204" werden mit den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (115 mm x 115 mm x 93 mm), die Elektroverteiler vom Typ "WKE 404" werden mit den Außenabmessungen (200 mm x 200 mm x 110 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Elektroverteiler vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen, z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Elektroverteiler die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die maximal zulässigen Einzelleiter- und Gesamtleiterquerschnitte der für die Einführung in die Elektroverteiler bestimmten Kabel sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Kabelquerschnitte [mm²]

	Typ "WKE 204"	Typ "WKE 404"
max. Einzelleiterquerschnitt	1,5 ²	16 ²
max. Gesamtleiterquerschnitt	10,5 ²	132,5 ²

Die in den Verteiler einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Diese Kabel müssen die Stromversorgung des Elektroverters und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleisten.

An den abgesicherten Abzweig darf je Verteilertyp eine maximale Last von 300 W (~1,3 A; 230 V) angeschlossen werden.

1.2.3 Die Elektroverteiler vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" müssen an mindestens 100 mm dicken Massivwänden nach DIN 4102-4² angeordnet werden. Diese, an den Elektroverteiler angrenzenden Bauteile, müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-4 angehören.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1



2 Bestimmungen für den Elektroverteiler

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Elektroverteiler muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brand-schutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Diese Nachweise und Unter-lagen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfü-gung zu stellen.

Der Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse mit Gehäusever-schluss, Kabeleinführung und den eingebauten elektrischen Betriebsmitteln.

2.1.2 Verteilergehäuse

2.1.2.1 Allgemeines

Das Verteilergehäuse besteht aus einem Gehäuseunterteil sowie einem verschließbaren Gehäuseoberteil. Das Gehäuseoberteil ist mit Schrauben zu verschließen.

2.1.2.2 Abmessungen

Die Verteilergehäuse werden in den in Tabelle 2 aufgeführten Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 und 4 werkseitig hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typ	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
WKE 204	115	115	93	91,8	91,8	70
WKE 404	200	200	110	176,4	176,4	87

2.1.2.2 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung

Für die Herstellung der Verteilergehäuse, Gehäuseunterteil und –oberteil, ist ein Kunststoff aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)³ Duroplast halogenfrei zu verwen-den. Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.⁴

2.1.2.3 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für die Verteilergehäuse bestehen aus speziellen Kabelverschrau-bungen⁵ der Firma Günther Spelsberg GmbH & Co. KG, Schalksmühl (s. Anlagen 1 und 3).

2.1.3 Elektrische Einbauten

In die Verteilergehäuse dürfen nur die in Tabelle 3 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel der Firma Günther Spelsberg GmbH & Co. KG, Schalksmühle, unter Beachtung der zutref-fenden VDE-Bestimmungen eingebaut werden, wobei der Einbauort den Angaben der Anla-gen 1 bis 4 entsprechen muss.

Die eingebauten elektrischen Betriebsmittel müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhaltes funktionsfähig bleiben.

³ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Die Materialangaben sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Tabelle 3: Elektrische Betriebsmittel

Nr.	Bezeichnung des elektrischen Bauteils	Typbezeichnung
1	Reihenklemme	SAK 2,5 ² – 35 ²
2	Reihensicherungsklemme	SAKS ST35
3	Trennscheibe	SAK TSCH
4	Querverbinder	QL10 SAK
5	Abschlussplatte	SAK AB
6	Normschiene	NS 35
7	Einzelader	H 07V

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Verteilergehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Elektroverteiler sind vollständig - mit Kabeleinführung und elektrischen Einbauten (Betriebsmittel) - werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und jedem Elektroverteiler beizufügen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung der Elektroverteiler

Die Elektroverteiler müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Elektroverters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung, hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Elektrovertäilers durchzuführen.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Elektroverteiler nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Elektroverteiler dürfen an massiven Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Verteilers und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen".

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Die Kabeleinführungen des Verteilergehäuses nach Abschnitt 2.1.2.3 sind werkseitig auszuführen; sie müssen im Übrigen den Anlagen 1 und 3 entsprechen.

Bei der Aufstellung und Belegung der Elektroverteiler ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Elektroverteiler durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in das Verteilergehäuse eingeführt werden.

4.3 Aufstellung des Elektrovertailers

Die Elektroverteiler vom Typ "WKE 204" bzw. "WKE 404" müssen an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.4 Befestigung des Elektrovertailers

Die Befestigung der Elektroverteiler an den angrenzenden Massivbauteilen muss über die werkseitig vorgefertigten Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen im Gehäuseunterteil – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (s. Anlagen 5).

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Elektroverteiler müssen auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051 in Verbindung mit DIN EN 13306 entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Die Elektroverteiler für die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft nach den Vorgaben des Herstellers und des VDE zu prüfen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.2-40

Seite 8 von 8 | 9. März 2011

Der Hersteller des Elektroverteilers hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, zu beschreiben.

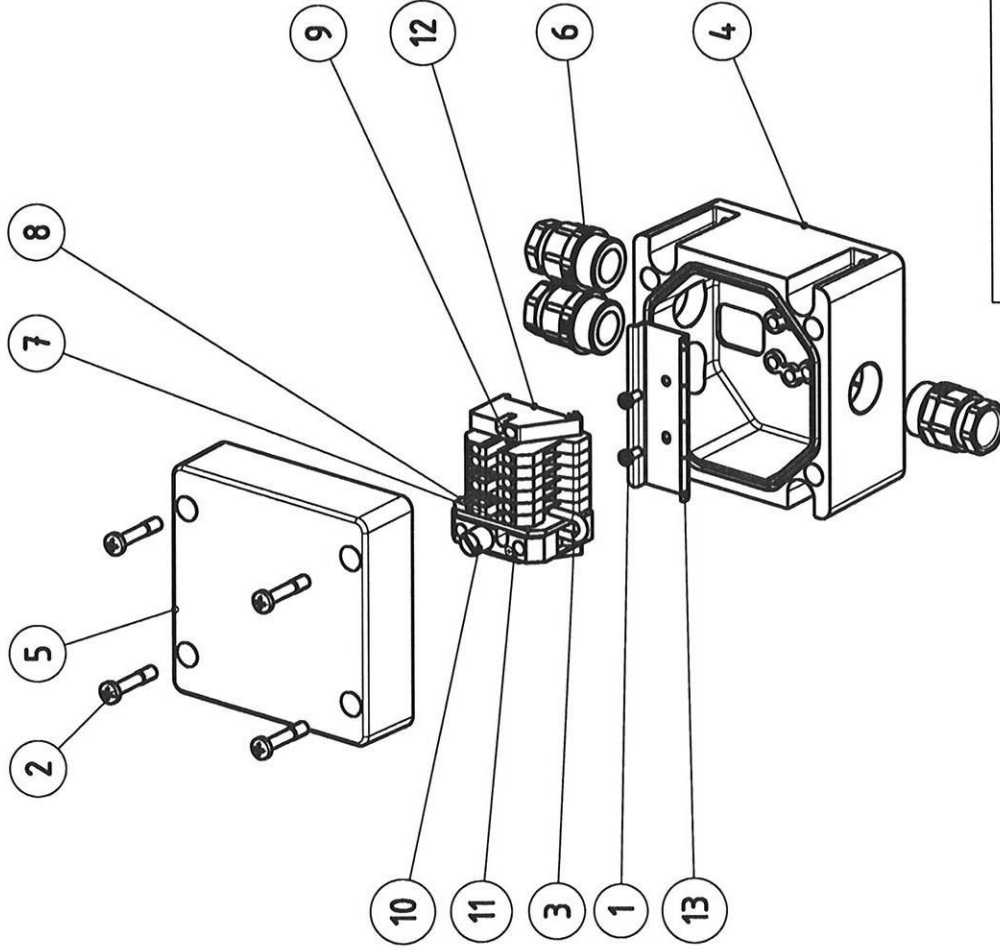
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Elektroverteilers sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter



Pos	Benennung
1	Linienkopfschraube
2	Flachkopfschraube
3	Einzelader
4	Kasten
5	Deckel
6	Kabelverschraubung
7	Reihenklemme
8	Trennscheibe
9	Querverbinder
10	Reihen-Sicherungsklemme
11	Abschlussplatte
12	Endstütze
13	Normschiene

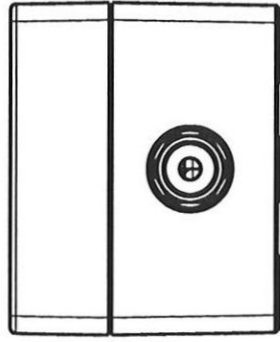


Maße in mm

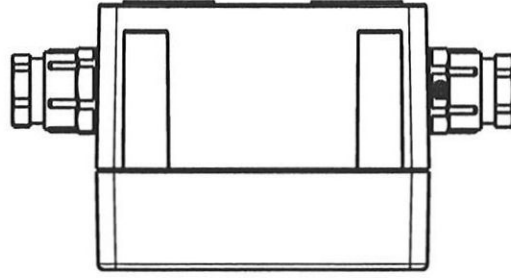
Günther Spelsberg
GmbH + Co. KG
Im Gewerbepark 1
D-58579 Schalksmühle

**Brandschutzkleinverteiler
WKE 204 RK
Positionsliste**

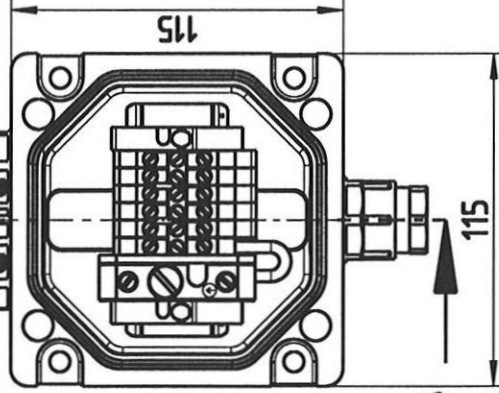
Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-186.2-40
vom: 09.03.2011
4



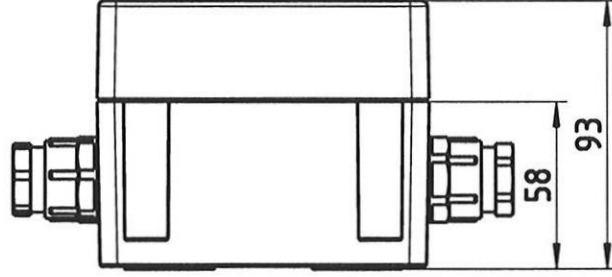
A



A



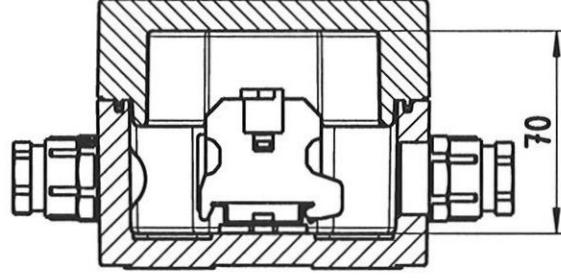
115



58

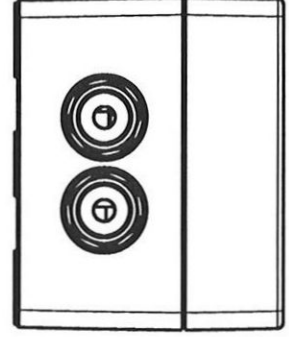
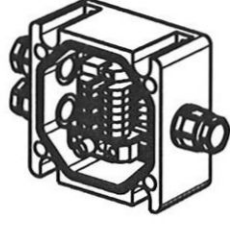
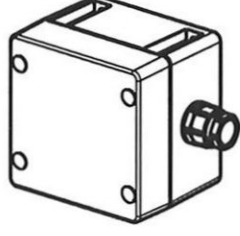
93

A-A



70

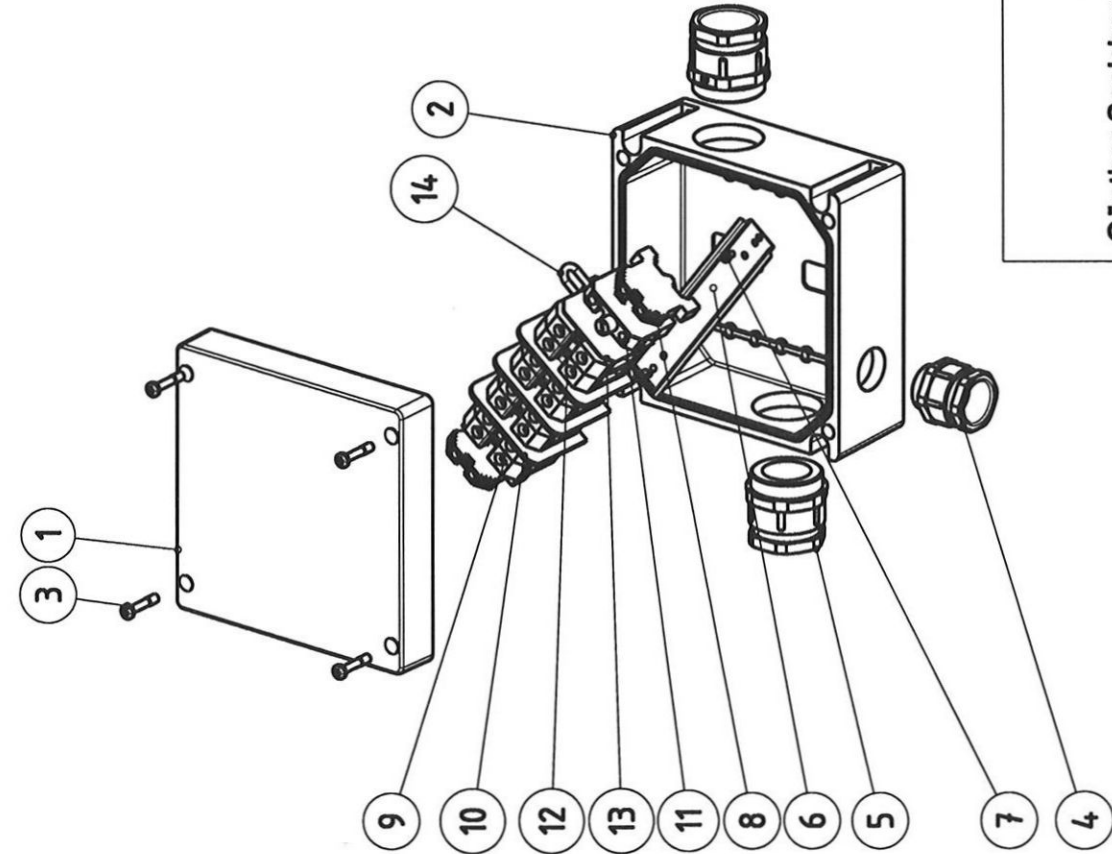
Maße in mm



Günther Spelsberg
GmbH + Co. KG
Im Gewerbepark 1
D-58579 Schalksmühle

Brandschutzkleinverteiler
WKE 204 RK

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-86.2-40
vom: 09.03.2011



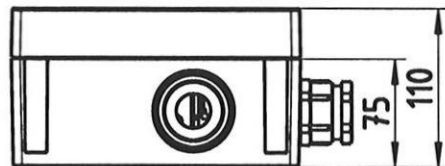
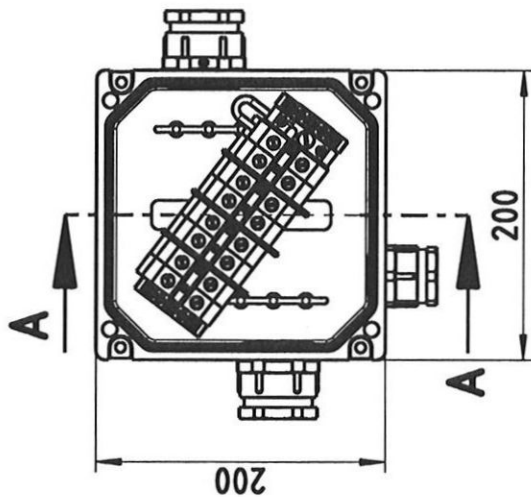
Pos	Benennung
1	Deckel
2	Kasten
3	Flachkopfschraube
4	Kabelverschraubung
5	Kabelverschraubung
6	Normschiene
7	Linsenkopfschraube
8	Endstütze
9	Reihen клемme
10	Trennwand
11	Reihen-Sicherungsklemme
12	Querverbinder
13	Abschlussplatte
14	Einzelader

Maße in mm

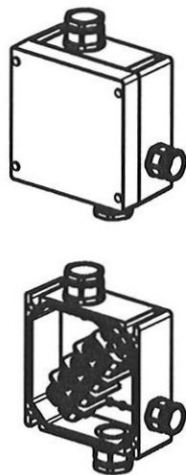
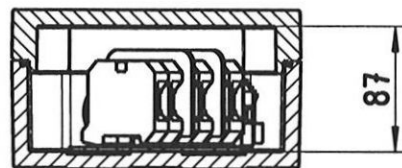
Günther Spelsberg
GmbH + Co. KG
Im Gewerbepark 1
D-58579 Schalksmühle

**Brandschutzkleinverteiler
WKE 404 RK**

Antage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-86.2-40
vom: 09.03.2011
Deutsches Institut für Bautechnik



A-A

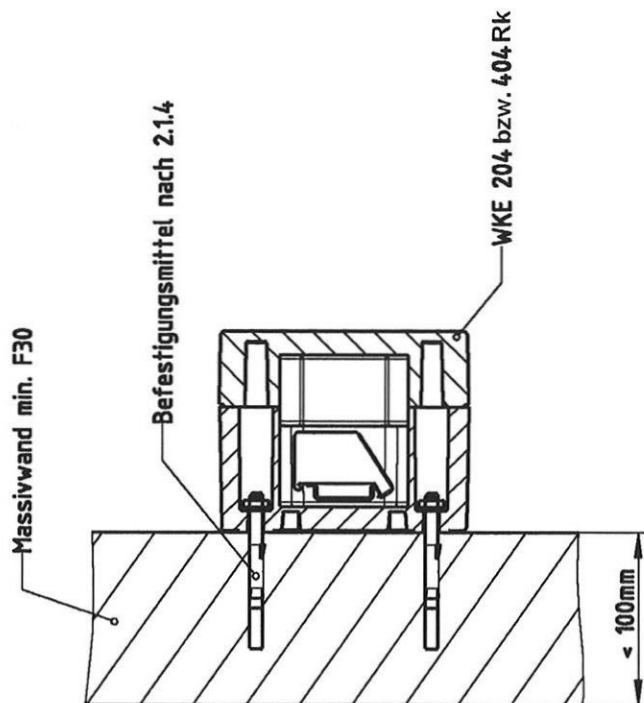


Maße in mm

Günther Spelsberg
GmbH + Co. KG
Im Gewerbepark 1
D-58579 Schalksmühle

Brandschutzkleinverteiler
WKE 404 RK

Antage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-476.2-40
vom: 09.03.2014
Deutsches Institut
für Bautechnik



Maße in mm

Günther Spelsberg
GmbH + Co. KG
Im Gewerbepark 1
D-58579 Schalksmühle

**Brandschutzkleinverteiler
WKE 204 bzw. 404 Rk**

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-50.2-40
vom: 02.03.2017